

Betriebsanweisung Nr.: 020

Anwendungsbereich

- **Werk gesamt**

Gefahren für Mensch und Umwelt



- **Mechanische Gefährdung** (ungeschützte bewegte Maschinenteile, Teile mit gefährlichen Oberflächen, bewegte Transport- und Arbeitsmittel, unkontrolliert bewegte Teile, Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Absturz)
- **Elektrische Gefährdung** (Gefährliche Körperströme, Lichtbögen)
- **Gefahrstoffe** (Gase, Dämpfe, Aerosole, Flüssigkeiten, Feststoffe)
- **Biologische Gefährdungen** (Infektionsgefährdung, sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen)
- **Brand- und Explosionsgefahr** (brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase, explosionsfähige Atmosphäre, Explosivstoffe, elektrostatische Aufladung)
- **Thermische Gefährdung** (heiße sowie kalte Medien/ Oberflächen)
- **Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen** (Lärm, Ultra-/Infraschall, Ganzkörpervibration, Hand-Arm Vibration, nicht ionisierende Strahlung, ionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder, Unter- oder Überdruck)
- **Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen** (Klima, Beleuchtung, Raumbedarf)
- **Organisation** (z.B. Gefahren durch fehlende Qualifikation oder Unterweisung)
- **Gefahren durch Menschen, Tiere und Pflanzen**
- **Psychische Belastungen**

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- **Grundsätzliches:**
- Der Schutz des menschlichen Lebens, der Gesundheit und der Umwelt haben oberste Priorität. Arbeiten und verhalten Sie sich so, dass Sie Ihre Gesundheit und die Gesundheit anderer Personen nicht gefährden und schützen Sie die Umwelt!
- Der Auftragnehmer hat vor der Arbeitsaufnahme mögliche Gefährdungen seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu ermitteln und festzulegen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Werk für seine Beschäftigten erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). Er hat diese Maßnahmen zu erfüllen und seinen Beschäftigten dazu geeignete Anweisungen zu erteilen.
- Die Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung sind dem AG vorab zu übergeben.
- Die Beauftragung durch den Auftraggeber (AG) setzt zwingend voraus, dass sich der Auftragnehmer (AN) über die Vorschriften, die für seine Arbeit maßgeblich sind informiert, bevor er seine Arbeit innerhalb des Unternehmens aufnimmt.
- Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dieser Anweisung getroffenen Festlegungen zu beachten und durchzusetzen und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, ggf. Subunternehmer, zu überwachen und sicherzustellen.
- Gemäß Arbeitsschutzgesetz hat der AN zur Verhütung von Arbeitsunfällen geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den geltenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- Die vom AN durchgeführten Arbeiten müssen fach- und sicherheitsgerecht und entsprechend den geltenden Regeln der Technik ausgeführt werden.
- Beachten Sie die Sicherheitsanweisungen sowie die Warn- und Gebotsschilder, Zutrittsverbote und Absperrungen auf dem Werksgelände.



- Alkohol, Drogen und Waffen dürfen nicht mit ins Werk gebracht werden. Der Konsum von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln vor und während der Arbeitszeit ist untersagt! Bei Alkohol gilt die 0,0-Promille-Grenze!
 - Das Fotografieren und das Filmen auf dem Werksgelände sind nur mit Zustimmung der Geschäftsführung zulässig.
 - Die Betriebssicherheitsverordnung ist zu beachten.
 - Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz. Jede Abweichung davon bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese beim Landesamt für Arbeitsschutz einzuholen. Der zuständige Fremdfirmenkoordinator sowie das örtliche Landesamt für Arbeitsschutz sind in Kenntnis zu setzen.
 - Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers weiter vergeben werden (Subunternehmen). Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Nachunternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen.
 - Die vom AN eingesetzten Monteure müssen die notwendigen Qualifikationen nachweisen und entsprechend gesundheitlich tauglich sein.
 - Bei Verstößen gegen die Arbeitspflichten des AN ist der AG berechtigt, den AN sofort von der Arbeit auszuschließen.
 - Die Betreuung und Einweisung der auf dem Werksgelände von der Fiberboard GmbH tätigen Fremdfirmen obliegt den zuständigen verantwortlichen Meistern / Abteilungsleitern von Fiberboard. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der intern definierten Abläufe zur Auswahl, Einweisung und Betreuung von Fremdfirmen und untersteht / berichtet in seiner Funktion dem Leiter Abt. Technik. Alle Abteilungsleiter und Ihre Stellvertreter, sind Fremdfirmenkoordinator der Fiberboard GmbH.
 - Der Auftragnehmer hat vorab dem zuständigen Abteilungsleiter, den jeweiligen Aufsichtsführenden namentlich zu benennen. Die tätigen Mitarbeiter der Auftragnehmer sind mit dem Inhalt dieser Betriebsanweisung durch den Auftragnehmer vorab vertraut zu machen.
 - Der Auftragnehmer hat dem zuständigen Abteilungsleiter (Fremdfirmenkoordinator) über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Baubehinderungen und Einstellungen der Arbeiten regelmäßig bzw. unverzüglich zu berichten.
-
- **Betreten des Werksgeländes:**
 - Der Zutritt zum Werk erfolgt nur mit Beauftragung und Zustimmung der Geschäftsführung über den Personaleingang bzw. die Werkseinfahrt.
 - Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat sich vor dem Betreten des Werkes beim Werkschutz anzumelden. Sowohl beim Ein- als auch bei den Ausfahrten können Taschenkontrollen durchgeführt werden. Den Anweisungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten.
 - Zutritt zum Werksgelände erhalten nur Personen ab 18 Jahre (ausgenommen Auszubildende und Praktikanten) mit gültiger SAM Sicherheitsunterweisung sowie persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Mindestanforderung PSA sind Schutzhelm, Warnschutzweste und festes geschlossenes Schuhwerk.
 - Grundsätzlich ist der Einsatz von Fremdfirmen durch die zuständige Abteilung und dem Fremdfirmenkoordinator zu organisieren.
 - Die zuständige Abteilung und der Fremdfirmenkoordinator sind verantwortlich für die Auftragnehmer entlang der gesamten Prozesskette (Auftragswesen, Zugangs- und Tätigkeitsberechtigungen, Einweisungen, Kontrollen und Abnahme von erbrachten Leistungen).
 - Der Auftragnehmer unterweist alle seine Mitarbeiter nachweisbar darüber, dass sie sich nur im Bereichen aufhalten dürfen, indem Sie auf Grund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.



- **Innerbetrieblicher Verkehr:**

- Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsführung das Werksgelände befahren. Grundsätzlich gilt Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!
- Die Fahrgeschwindigkeit ist bei Erfordernis unabhängig von der festgelegten Höchstgeschwindigkeit entsprechend der Ladung, der Verkehrsdichte, des Fußgängerverkehrs, der Sichtverhältnisse, des Straßenzustandes so anzupassen, dass keine Gefährdung für Personen und Sachwerte entstehen kann.
- Die innerbetrieblichen Verkehrsregeln sind zu beachten!
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Werksgelände maximal 10km/h.
- Nur die ausgewiesenen Parkflächen zum Abstellen des Fahrzeuges nutzen!
- Gekennzeichnete Verkehrswege benutzen!
- Es ist auf den Werksverkehr (LKW, Radlader, Gabelstapler, Reinigungsfahrzeuge, Hebebühnen, Fahrräder, usw.) zu achten!
- Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Anlagen, Ausrüstungen, Bauteilen, Fahrzeugen usw. ist streng verboten (Lebensgefahr)!

- **Brandschutz:**

- Es gilt die Betriebsanweisung BA 025 FBB Brandschutzordnung.
- Auf dem gesamten Werksgelände herrscht Rauchverbot!
- Rauchen ist nur in dafür gekennzeichneten Bereichen (Raucherinseln) gestattet!
- Der Umgang mit offenem Licht bzw. Feuer und offenen Zündquellen ist im gesamten Werk strengstens untersagt! Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur nach Genehmigung der zuständigen Abteilung/ Fremdfirmenkoordinator mit vorliegendem Erlaubnisschein (Erlaubnis für feuergefährliche Arbeiten) und unter wirksamen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.
- Die Arbeitsstätte ist sauber zu halten, Holzstaub und Abfälle sind regelmäßig zu entfernen!
- Machen Sie sich mit den Fluchtwegen, die von Ihrem Arbeitsplatz bis zum ausgewiesenen Sammelplatz führen vertraut!
- Lernen Sie den Standort von Brandschutzeinrichtungen wie Feuermelder, Feuerlöscher und Wandhydranten kennen
- Halten Sie Flucht- und Rettungswege frei!
- Verschließen und blockieren Sie keine Notausgänge!
- Achten Sie darauf, dass Wandhydranten und Feuerlöscher nicht verstellt werden!
- Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt werden und müssen stets geschlossen gehalten werden!

- **Am Arbeitsplatz:**



- Bereiche, die mit diesem Schild gekennzeichnet sind, dürfen ohne spezielle Einweisung und Beauftragung nicht betreten werden!
- Die Sicherheitskennzeichnungen im Werk sind zu beachten! (z.B. Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzschilder)
- Das Betreten der Produktionsanlagen, Werkstätten und Lagerbereiche ist nur mit Sicherheitshochschuhen, min. Klasse S3 zulässig.
- Es ist enganliegende Arbeitskleidung zu tragen. Das Arbeiten in kurzen Hosen und/oder mit freiem Oberkörper ist untersagt.
- In allen Produktions- und Außenbereichen muss ein Industrieschutzhelm getragen werden! Helmpflicht besteht ebenfalls bei Kranarbeiten.
- In allen Außenbereichen sowie im Bereich Schleifstraße ist eine orangefarbene Warnschutzweste zu tragen.
- Schutzvorrichtungen an Maschinen und Anlagen dürfen nicht umgangen, nicht entfernt und nicht manipuliert werden.
- Es ist streng verboten, sich in den Gefahrenbereich von Maschinen und Anlagen zu begeben.
- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege in Absprache mit dem AG mit Sicherheitseinrichtungen versehen sind, die eine Gefährdung von Personen verhindern.
- Bereiche, in denen Personen gefährdet werden können, dürfen nicht betreten werden. Der verantwortliche Aufsichtsführende des Auftragnehmers vor Ort muss



diese Bereiche festlegen. Sie sind zu kennzeichnen, abzusperren und durch Warnposten zu sichern.

- Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten oder im Schwenkbereich von Kranen ist verboten.
- Beim Umgang mit Maschinen und Anlagen mit drehenden Teilen besteht Einzuggefahr. Achten Sie auf enganliegende Kleidung, legen Sie Schmuck wie z.B. Uhren, Ketten oder Eheringe vor Arbeitsbeginn ab. Bei Arbeiten in heißen Umgebungen ist auf Grund der Verbrennungsgefahr auf Metallschmuck am Körper zu verzichten.
- Hochgelegene Arbeitsplätze über 1 m Höhe: Hier darf nur gearbeitet werden, wenn ein sicherer Aufstieg, ein sicherer Zugang und ein sicherer Arbeitsplatz vorhanden ist.
- Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden oder durch geeignete Maßnahmen abzusichern.
- Bei Arbeiten mit Absturzgefahr sind geeignete Sicherungen gegen Absturz zu verwenden.
- Absperrungen dürfen nicht überstiegen werden! Die zum Betreten ausgewiesenen Durch- und Übergänge sind stets zu nutzen.
- Der Einsatz von Gefahrstoffen ist vom AN anzuzeigen und durch die zuständige Abteilung und dem Fremdfirmenkoordinator zu organisieren.
- Der Werksstandort befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet!
Die Lagerung / der Transport und der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Öle, Kraftstoffe, Bohrschlämme, Lösemittel, Farben usw., ist vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser usw. auftreten können. Diese Stoffe dürfen nicht in die Entwässerungssysteme (Kanäle, Sickerschächte) des AG eingeleitet werden. Ausgelaufene Flüssigkeiten müssen mit Bindemittel sofort aufgenommen werden. Lecks sind sofort abzudichten. Das Eindringen in die Kanalisation ist unbedingt zu verhindern.
- Speisen und Getränke sind in den ausgewiesenen Pausenräumen einzunehmen.
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz hat oberstes Gebot!
- Das Verkaufen von Waren jeglicher Art, die nicht Vertragsbestandteil sind, ist auf dem gesamten Firmengelände verboten.
- Der Auftragnehmer trifft eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Ausrüstungen (z. B. Verschlussicherheit).
- Arbeiten am Dampfsystem, an Gasleitungen, Druckleitungen, Druckbehältern, Thermalölsystem, Hydraulikölsystem dürfen grundsätzlich nicht ohne schriftliche Genehmigung (Freigabeschein) des AG durchgeführt werden, welche vorab vorliegen muss!
- Arbeiten in Behältern, engen Räumen, Gruben, Kanälen, Silos, Kessel, Filter, Rohrleitungen usw. sind nur mit Freigabe laut Befahrerlaubnisschein und wirksamen Schutzmaßnahmen zulässig.
- Für alle Schachtarbeiten ist vorab eine schriftliche Erlaubnis (Schachterlaubnis) vom AG einzuholen.
Schachtarbeiten umfassen folgende manuelle und maschinelle Arbeiten:
Erdarbeiten, Aushub, Graben, Bohren, Fräsen und Schneiden
in Bodenflächen, Wänden, im Stahlbau und baulichen Anlagen.
- Sind Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in Rücksprache mit dem AG der spannungsfreie Zustand hergestellt oder andere wirksame Schutzmaßnahmen (z.B. Abdecken, Abschränken) veranlasst werden.
- Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte in das Werk bringen, welche die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen der wiederkehrenden Prüfungen sind vorzuhalten. Für die Bedienung von Gabelstaplern, Kranen, Radladern oder ähnlichen Maschinen sind nur ausgebildete und vom Auftragnehmer beauftragte Personen einzusetzen. Die schriftliche Beauftragung ist vorzuhalten.
Bei Mängeln sind die Geräte und Maschinen sofort stillzusetzen!
- Von Dächern, Erhöhungen, Laufstegen usw. dürfen keine Materialien heruntergelassen/ geworfen werden, ohne dass die Bereiche darunter sicher abgesperrt sind und ein Warnposten gestellt ist!
- Für Montagearbeiten mit Hebezeugen muss vor Ort eine schriftliche Montageanweisung des Auftragnehmers vorliegen.

- Die Stromversorgung erfolgt in Absprache mit dem AG. Für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der jeweilige Auftragnehmer zu sorgen. Die Verkehrswege- sowie Allgemeinbeleuchtung ist Bestandteil der Werkseinrichtung und wird vom Auftraggeber gestellt. Abweichende Regelungen sind vorab schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Sachgerechte Entsorgung, Instandhaltung



- Vor Nutzung von Fahrzeugen, Anlagen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen ist die Betriebssicherheit in angemessenem Umfang, sachgerecht zu prüfen.
- Defekte Anlagen und Maschinen etc. nicht betreiben und Verantwortlichen informieren.
- Die Reparatur dürfen nur beauftragte und unterwiesene Personen durchführen!
- Der Auftragnehmer ist als Abfallerzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung der von ihm erzeugten Abfälle verpflichtet.
- Die Entsorgung von Abfall hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu erfolgen! Bei Fragen steht der Abfallbeauftragte zur Verfügung.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe und im Gefahrenfall

Notruf:

Polizei: (0) 110

Feuerwehr: (0) 112

Schichtleiter:

(0) 0173 66 81 936



Jeder ist zur Ersten Hilfe verpflichtet! Rettungskette einhalten!



- Auf Eigenschutz achten, bringen Sie sich nicht in Gefahr.
- Notruf absetzen: Feuerwehr / Rettungsdienst benachrichtigen und Schichtleiter informieren.
- Außerdem ist die zuständige Abteilung und der Fremdfirmenkoordinator unverzüglich zu benachrichtigen.
- Im Hause gibt es ausgebildete Ersthelfer, die Sie bei der Versorgung von Verletzten im Falle eines Unfalls unterstützen können!
- Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren und überstürztes Verhalten zu vermeiden. Unüberlegtes Verhalten kann zu Fehlverhalten und Panik führen. Kleinere Brände, z.B. Glutnester sind, wenn ohne eigene Gefährdung möglich, sofort nach der Brandmeldung, mittels Feuerlöscher oder Wandhydrant zu bekämpfen.

Speziell gilt für Fremdfirmen:

- Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen zur ersten Hilfe entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften zu organisieren und nachzuweisen.
- Die Ersthelfer des Auftragnehmers müssen vor Arbeitsbeginn dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator namentlich genannt werden.
- Unternehmen, die keinen ausgebildeten Ersthelfer besitzen, haben Ersatzmaßnahmen mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.
- Jeder Ersthelfer muss seine gültige Ausbildungsbescheinigung dem Fremdfirmenkoordinator auf Verlangen vorlegen. Die Ersthelfer von FBB sind über den Schichtleiter erreichbar.

24.06.2024
Datum, Andre Hennig (Geschäftsführer)

14.06.2024
Datum, Christian Dämichen (Werkleiter)